

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg25/339-342>

Rg **25** 2017 339–342

**Karl-Heinz Lingers\***

## Mannigfaltig und veränderlich: Recht in der Geschichte der Diplomatie

[Manifold and Fluctuating: Law in the History of Diplomacy]

---

\* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, [lingens@rg.mpg.de](mailto:lingens@rg.mpg.de)

Dieser Beitrag steht unter einer  
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



und damit von geringerer Verbindlichkeit betrachtet wurden – und zwar schon von den zeitgenössischen Akteuren selbst. Zeremonielle Herabsetzungen ebenso wie Anerkennungen konnten im gleichen Medium ausgesprochen und von der höfischen Öffentlichkeit verstanden werden. Aber waren sie dennoch das Gleiche? Man wird den Verdacht nicht los, dass hier ein weites Feld bestand, in

dem verschiedene normative Ordnungen zusammenwirkten, und nicht jede Frage der zeremoniellen Ehre hatte Rechtsstatus. Auch die Frage, ob Konfession und Religion eine Rolle gespielt haben, hätte in dieses Feld von Multinormativität gehört.



**Karl-Heinz Lingens**

## Mannigfaltig und veränderlich: Recht in der Geschichte der Diplomatie\*

250 Seiten umfasst die Vorlesung »Kern des Natur- und Völkerrechts« in Hermann Conrads Druckausgabe (1964), die Christian August von Beck Ende der fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts dem Erzherzog und späteren Kaiser Joseph II. vortrug. Erst auf den letzten beiden Seiten erhielt der Sohn Maria Theresias einen kurzen Hinweis auf die relativ geringe praktische Relevanz des vermittelten Stoffes: In »wirklichen Staatsgeschäften souveräner Mächte«, so Beck, schreite man »eher nicht zu dem natürlichen Völkerrecht [...], als bis keine Verträge oder Observanzen vorhanden sind«. Allerdings seien schon im »gesitteten Europa [...]« die Verträge so zahlreich, die Gewohnheiten aber so mannigfaltig und veränderlich, daß eine große Einsicht und langwährige Erfahrung« erforderlich sei, »um dieselben gründlich, ordentlich und pragmatisch zu fassen«.

Was den damaligen Staatsmännern und Diplomaten recht war, muss der Völkerrechtsgeschichte billig sein: Welche rechtlichen Vorstellungen dem Handeln der Verantwortlichen tatsächlich zugrundelagen, es eventuell leiteten oder bestimmten,

erfährt nur, wer bereit ist, die notwendigen Grundlagen mühsam aus einer Vielzahl heterogener Quellen herauszuarbeiten. Fast 35.000 Folios und Seiten Archivmaterial hat *Frederik Dhondt* für seine Monographie »Balance of Power and Norm Hierarchy« durchforstet, um an den relativ gewaltlosen drei Jahrzehnten nach den Friedensschlüssen von Utrecht, Rastatt und Baden beispielhaft zu zeigen, wie aus dem Verstehen der diplomatischen Praxis der erste Schritt »to a contextual legal history of public international law« (513 f.) wird.

Die »Trente Heureuses« mit einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen und zwei Kongressen zur Friedenswahrung eignen sich vorzüglich für eine Praxis und Rechtskultur einbeziehende Rechtsgeschichte: In der allgemeinen Erschöpfung nach dem Spanischen Erbfolgekrieg stellte der 1716 von James Stanhope und Guillaume Dubois ausgehandelte britisch-französische Vertrag die formale Geburtsstunde eines neuen, auf den Prinzipien der Aufteilung und des Gleichgewichts beruhenden europäischen Systems dar – erst ab diesem Zeitpunkt kann man nach Dhondts An-

\* FREDERIK DHONDT, *Balance of Power and Norm Hierarchy. Franco-British Diplomacy after the Peace of Utrecht* (Legal History Library 17, Studies in the History of International Law 7), Leiden, Boston: Brill Nijhoff 2015, XII, 635 S., ISBN 978-90-04-29374-8  
NICOLAS DROCOURT, ÉRIC SCHNAKEN-

BOURG (sous la direction de), *Thémis en diplomatie. Droit et arguments juridiques dans les relations internationales de l'Antiquité tardive à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle*, Rennes: Presses universitaires de Rennes 2016, 331 S., ISBN 978-2-7535-5123-7

sicht von der »Balance of power« sprechen. Zwei Jahre später verständigten sich diese beiden Mächte mit Kaiser Karl VI. auf die sog. Quadrupelallianz, die Niederlande vollzogen den angestrebten Beitritt allerdings nicht. Dafür schloss sich noch im gleichen Jahr Savoyen-Sizilien an, während der zunächst eine kriegerische Lösung in Italien betreibende Philipp V. von Spanien durch eine gewaltsame Intervention Frankreichs und Englands zum Einlenken und -schwenken gezwungen werden musste. Die Verhandlungen dieser Jahre und der zur Beilegung der verbliebenen habsburgisch-spanischen Streitpunkte durchgeführte Kongress von Cambrai (1723–1725) bilden den Schwerpunkt der sorgfältig-detaillierten Archivrecherchen Dhondts (41–401); die heftigen Spannungen, welche dem nach bilateralen Geheimverhandlungen ohne die Mediatoren Frankreich und England zwischen dem Kaiser und Spanien geschlossenen Wiener Vertrag von 1725 folgten, werden dann ebenso wie das Ende der engen französisch-britischen Zusammenarbeit mehr summarisch geschildert: Kap. 3.3 »Epilogue: The Triumph of Avoidant Behaviour (1725–1731)« (402–427) und Kap. 4 »Jealousy and Misunderstandings? The Disintegration of the European System (1731–1740)« (429–499) stützen sich insofern stärker auf die Sekundärliteratur.

Methodisch geht es Dhondt beim Aufblättern diplomatischer Geschichte unter rechtlichem Blickwinkel um die Verbreiterung der normativen Perspektive, »irrespective of a document's formal status as a source of international law« (14). Sachlich steht für ihn die Normhierarchie als notwendiger Gegenpart zu den Begriffen Gleichgewicht der Kräfte oder »general tranquility« im Fokus. Die Vorstellung einer Überordnung internationalen Vertragsrechts über staatliche Rechtskonstruktionen gewann zunehmend an Boden, mochte die Legitimation der innerstaatlichen *loix fondamentaux* theoretisch noch so hoch angesiedelt sein wie die letztlich auf göttliches Recht zurückgeführten und vorgeblich unabänderlichen Erbfolgeordnungen. Insgesamt sieht der Autor trotz des politischen Scheiterns von Cambrai einen »triumph of accommodation through mediation and legal language« (403). Auch wenn die stark rechtlich geprägte Sprache sicherlich durch die zwangsläufig mit reichsrechtlichen Aspekten verbundenen (nord-)italienischen Verhandlungsgegenstände mit bedingt ist – Dhondts eingehende Schilderung mit vielen Zitaten ist in jeder Hinsicht eine Fundgrube

für an Rechtspluralismus und Multinormativität orientierte Rechtsgeschichte, da sowohl die Vernetzung verschiedener Wertesysteme als auch die unterschiedlichen Motivationen bei ihrer Umsetzung gut ausgeleuchtet werden.

Angesichts dieser Interaktion der verschiedenen Wertesysteme ist es beispielsweise nach Dhondts Überzeugung sehr schädlich, bei der Analyse diplomatischer Rechtskultur das religiöse Element ganz außer Acht zu lassen (407) – auch wenn er an anderen Stellen nachweist, dass religiöse Unterschiede keine entscheidende Rolle mehr spielten (Kardinal Fleury etwa plädierte dafür, Vertragstreue sei unabhängig von der Konfession/Religion). Allgegenwärtig waren auch Fragen der Ehre: In der Frage des Ostendehandels musste die des Kaisers gewahrt werden (421), Fleury begann einen Krieg gegen das Reich, um die Ehre des polnischen Schwiegervaters seines königlichen Herrn zu verteidigen (458 ff.). Philipp V. von Spanien, darf man hinzufügen, stellte den Krieg gegen die Allianzmächte als Akt der Rettung seiner Ehre dar, was ihn berechtigte, in den nun anstehenden Verhandlungen mit dem Kaiser in allen Fragen größte Unnachgiebigkeit zu zeigen. Die Verflechtung schwer zu kategorisierender Normebenen und die dahinterstehenden Vorstellungen werden in »one of the most bizarre episodes of 18<sup>th</sup> century diplomacy« (238) besonders deutlich: Obwohl nach dem gescheiterten Versuch Stanhopes klar war, dass keine Aussicht auf die rechtlich notwendige Zustimmung des englischen Parlaments zur Rückgabe Gibraltars an Spanien bestand, akzeptierten Philipp und Elisabeth zunächst ein auf den 12. Juni 1721 datiertes handschriftliches Versprechen Georgs I. an »Monsieur mon Frere«, die erste günstige Gelegenheit zur Einholung dieser Zustimmung zu nutzen. Das königliche Wort, das der französische Regent kurz zuvor einer schriftlichen Verpflichtung gleichgestellt hatte (193), erscheint als höchste Form der Rechtssicherheit (und später als ewiger Beweis britischer Perfidie). Die dadurch ermöglichte spanisch-französisch-englische Tripelallianz war allerdings mit gängigen (Rechts-)Vorstellungen des Instituts der Vermittlung nicht kompatibel, wie aus der Warnung Morvilles, des Secrétaire d'Etat des affaires étrangères, an die französischen Kongressgesandten Anfang Februar 1724 hervorgeht: »il est important en effet, que ni les Ministres de l'Emp[ereu]r, ny personne ne puissent etre instruits du Traité de 1721, dont la conoissance produiroit sans doute

un effet tres dangereux, en nous rendant en plus suspects de partialité pour l'Espagne.« Ein Jahrzehnt später suchte Philipp V. dann alle rechtlichen Entwicklungen des letzten halben Jahrhunderts zu negieren, als er 1734/35 nach der Einnahme Neapels und Siziliens »seinen« Vasallen befahl, seinem Sohn Don Carlos den Treueid zu leisten – die Seemächte betonten die Erwerbung kraft Eroberungsrecht (485). Es sind derartige Differenzierungen, die Dhondts Darstellung so anregend und fruchtbar erscheinen lassen.

Eine kurze französische Zusammenfassung von Dhondts Arbeit ist Teil des Sammelbands »Thémis en diplomatie«, dessen Untertitel »Droit et arguments juridiques dans les relations internationales de l'Antiquité tardive à la fin du XVIII<sup>e</sup> siècle« das Interesse für den instrumentellen Gebrauch des Rechts signalisiert. Die lange Zeitspanne (fünfzehn Jahrhunderte) der behandelten Themen ist als Pluspunkt zu verbuchen, kommen doch durch solche »Probebohrungen« die unterschiedlichsten Lebenssachverhalte zum Vorschein, in denen rechtliche Argumentation als nützlich erachtet wurde. Andererseits ist es angesichts dieser Disparität schwierig, für die in die drei Komplexe »Droit et organisation internationale« (19–96), »Argument juridique et rhétorique diplomatique« (99–190) und »Droit et sauvegarde des acteurs des relations internationales« eingeteilten Beiträge einen roten Faden zu finden: Auch Stéphane Péquiot (303–309) und Marc Belissa (309–313) bevorzugen daher »regards croisés« anstelle eines abschließenden Fazits.

Thematisch eng mit Dhondts Ausführungen verbunden sind die Beiträge von Núria Sallés Vilasecas (159–174) und Lucien Bély (49–66). Während jener sich den juristischen Argumenten widmet, mit denen der englische und der spanische Botschafter im Haag die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit des Beitritts der Niederlande zur Quadrupelallianz bzw. vom Gegenteil zu überzeugen suchten, streicht Bély den rechtlichen Paradigmenwechsel der französischen Außenpolitik am Ende der Regierungszeit des Sonnenkönigs heraus: Den feierlichen Erbverzichtleistungen als Teil gemeinsamer Regelungen des Utrechter Friedenswerks stellt er die Berufung auf die unterschiedlichsten Rechte gegenüber, mit denen Ludwig XIV. in der Zeit davor seine kriegerische Ausbreitungspolitik zu rechtfertigen gesucht hatte. Dass diese einseitige Instrumentalisierung auf schon früher entwickelte Leitbilder zurückgreifen

konnte, in denen Recht keine friedensstiftende Wirkung entfaltete, erfährt der Leser bei Jean-Marie Moeglin, *Le droit contre la paix: l'impossible paix entre les royaumes de France et d'Angleterre du XIV<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle* (99–111).

Wenig überraschend ist die Verwendung rechtlicher Argumentation in frühneuzeitlichen Handelsangelegenheiten, auf lokaler Ebene (aufschlussreich Marco Schnyder zur Verteidigung der Privilegien der nation suisse in Lyon, 271–287, und Sylvain Lloret zum Wirken eines französischen Handelsagenten in Madrid, 289–301) und bei bilateralen Einigungsversuchen (François Ternat zur »commission franco-britannique de 1750 à 1755«, 175–190). Machtpolitisch weniger einflussreiche Akteure waren auf diese Art des Überzeugens besonders angewiesen (Fabrice Micallef zur versuchten Rechtfertigung savoyischer Eingriffe in der Provence Ende des 16. Jahrhunderts, 113–127, Marie-Catherine Vignal Souleyreau zu den Auseinandersetzungen Lothringens mit Frankreich, 129–143, und – zu einem weniger geläufigen Sachverhalt – Ferenc Tóth, *L'idée de la justice et la guerre d'indépendance du prince François II Rákóczi, 1703–1711*, 175–209). Den Bezug zwischen Völkerrechtspraxis und -literatur stellen Elisabetta Fiocchi Malaspina (Vattel, 85–96) und Dominique Gaurier (Gentili und Zouche, 261–269) her. Der letztgenannte Aufsatz behandelt Ratschläge zu möglichen Strafmaßnahmen gegen Botschaftsangehörige im frühneuzeitlichen London und gehört mit seinen Pendants zur Spätantike (Audrey Becker, *L'inviolabilité de l'ambassadeur et le ius gentium dans une diplomatie romaine en mutation* (V<sup>e</sup> siècle), 193–208; Maria Grazia Bajoni, *Prérogatives et traitement des ambassadeurs dans l'Antiquité tardive*, 209–222) zu einer Gruppe von Beiträgen, die sich mit der Immunität von Gesandten und damit mit den ältesten Schichten des praktischen Völkerrechts auseinandersetzen. Verschiedene Rechts- und Normsphären (Rechtssysteme, diplomatische Regeln, Ehre, Gastfreundschaft) prallten schon damals auch im Falle von Flüchtlingen aufeinander, wie Ekatarina Nechaeva (223–241) und Elisabeth Malamut (243–259) sehr instruktiv an hauptsächlich byzantinischen Fällen erläutern. Alexander Beihammer (31–48) spürt »Les arguments juridiques dans la constitution des traités de paix entre chrétiens et Turcs du XIII<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle« nach und belegt ebenso wie Martin Kintzinger (*Les relations internationales au Moyen Age. Une construction entre droit inter-*

national, pratique diplomatique et système courtois, 19–29) und die Beiträge zur Spätantike, dass und wie aus ersten Verträgen sich entwickelnde rechtlich gefasste Beziehungen zwischen obersten

Herrschaftsträgern in der täglichen Praxis schon vor einer theoretisch abgesicherten Professionalisierung funktionierten. ■

**Jasper Kunstreich**

## Der Gemischtwarenladen des Europäischen Gesellschaftsrechts in den Niederlanden und Flandern\*

Das Buch ist ein handlicher Sammelband, der sieben Artikel zum Gesellschaftsrecht des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit zusammenbringt. Er ist das Ergebnis eines zweitägigen Workshops, der von der Forschungsgruppe zu »The Unifying Role of Commercial Law within a European Context« durchgeführt und durch die Wissenschaftsstiftung Flandern (FWO) gefördert wurde.

Dementsprechend liegt der Schwerpunkt der einzelnen Artikel unverkennbar auf den Niederlanden und Flandern. Das ist kein Makel. Unbestreitbar verlagerte sich das kommerzielle Zentrum Europas während der Frühen Neuzeit von Italien nach Nordwesteuropa. Diese Region wurde rasch zum Epizentrum des transatlantischen Handels; die holländische VOC oder die englische EIC haben nicht nur Europas wirtschaftlichen Aufstieg mitgestaltet, sondern maßgeblich zum kolonialen Erbe dieses Kontinents beigetragen. Diese großen Schlachtschiffe unter den protoindustriellen Handelsgesellschaften sind denn auch bereits hinreichend beleuchtet worden. Wie aber kam es dazu und wie stand es um die mutmaßlich viel zahlreicheren kleineren Einheiten, in denen Kauf- und Geschäftsleute ihre Unternehmungen zu organi-

sieren suchten? Das ist die Leitfrage, die allen Artikeln dieses Sammelbandes zugrunde liegt. Damit reiht er sich ein in das wachsende Forschungsfeld, das sich um die historische Aufarbeitung des Gesellschaftsrechts bemüht. Sicherlich, der moderne Konzern und die agglomerierte Handelsgesellschaft haben das Interesse von Wirtschafts- und Rechtshistorikern schon früher geweckt (man denkt zunächst an Arthur Kuhn, Gustav von Schmoller, Max Weber und Berle / Means). Gleichwohl hat das Feld einen neuen Impuls in den letzten zehn bis zwanzig Jahren erhalten, der sich insbesondere in einer Reihe von vergleichenden Studien ausdrückt, die im Übrigen von der Literatur der neuen Institutionenökonomik beeinflusst sind. Und in diesem Feld, das sich noch fast überwiegend an der angelsächsischen Geschichte abarbeitet, wird man die vorliegende Sammlung mit ihrem geographischen und historischen Fokus dankbar aufnehmen.

Von diesem Kontext losgelöst werden die Artikel nicht von einer übergeordneten Theorie oder Methode zusammengehalten. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und widmen sich durchaus unterschiedlichen Aspekten. Auch dies ist kein Makel. Allein, für den Leser wäre eine einordnen-

\* BRAM VAN HOFSTRAETEN, WIM DECOCK (Hg.), *Companies and Company Law in Late Medieval and Early Modern Europe* (Iuris Scripta Historica – KVAB), Leuven: Peeters 2016, 194 S., ISBN 978-90-429-3286-9